

MBO) und über Disziplinarmaßnahmen mit materieller Sanktion (Ziff. 32 Buchst. b MBO) die Gerichte befinden sollten. Abgelehnt wurde der Vorschlag, anstelle der Produktionsleitung beim Rat des Kreises die Gerichte darüber entscheiden zu lassen, ob Beschlüsse, die nicht

statutengemäß zustande gekommen sind, von Bestand bleiben oder aufgehoben werden.

Weitere in der Vorlage aufgeworfene Probleme sollen in der nächsten Zusammenkunft des Konsultativrats behandelt werden.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Handelt ein Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand (§ 15 Abs. 3 StGB), so läßt sich die Frage nach dem von ihm verletzten gesetzlichen Tatbestand nicht allein aus dem objektiven Tatgeschehen beantworten, wenn sich die verschiedenen Tatbestände voneinander nur durch die subjektiven Merkmale unterscheiden.

Eine subjektive Grundlage des Verhaltens eines Täters im Vollrausch ist der natürliche Verhaltensentschluß, in den bestimmte Wahrnehmungen, Eindrücke und Zielverfolgungen eingehen. Erst durch die Prüfung der noch verbliebenen subjektiven Momente im Handeln des Täters ist es in diesen Fällen möglich, den strafrechtlichen Tatbestand zu bestimmen, den der Täter verletzt hat.

2. Die strafrechtliche Schuld eines Täters ist bei Vorliegen eines Vollrausches i. S. von § 15 Abs. 1 und 3 StGB aus Art und Grad der schuldhaften Herbeiführung dieses Zustandes und in der Wechselwirkung mit dem objektiven Geschehen zu begründen.

3. Faktoren, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit eines Rauschtäters zu begründen vermögen, müssen in Beziehung zu dem Sich-in-den-Rausch-Versetzen stehen, weil nur insofern eine Entscheidung des Täters gemäß § 16 Abs. 1 StGB vorliegt. Verfügt ein Täter über ein ausreichendes Maß an Beherrschungsvermögen, den Alkoholgenuß zu unterlassen, so ist die Grundlage für eine uneingeschränkte Verantwortlichkeit nach § 15 Abs. 3 StGB gegeben.

OG, Urteil vom 20. Dezember 1974 — 5 Ust 49/74.

Der 46jährige Angeklagte trank seit vielen Jahren übermäßig Alkohol. Im betrunkenen Zustand ist er streitstüchtig und aggressiv. Trotz mehrfacher Aussprachen im Arbeitskollektiv setzte er seinen Alkoholmißbrauch fort.

Am 21. Oktober 1973 trank der Angeklagte, der schon in den Vormittagsstunden Alkohol zu sich genommen hatte, von 17 bis 19 Uhr etwa 10 Glas Bier und 10 doppelte Weinbrand. Zu Hause beschimpfte er seine Frau und seine Tochter Marita. Daraufhin ging die Frau mit den Kindern in die Wohnung der Familie M. Der Angeklagte, dessen Verärgerung sich steigerte, ging wenig später hinterher und forderte unter Androhung von Tötlichkeiten insbesondere seine Tochter Marita auf, zurückzukommen.

Der Zeuge R. konnte durch energische Aufforderung erreichen, daß der Angeklagte das Zimmer verließ. Nach etwa 10 Minuten kehrte der Angeklagte jedoch zurück und wiederholte seine Aufforderung gegenüber der Tochter. Dabei hielt er einen Lederriemen in der Hand. Der Zeuge R. schob den Angeklagten nun zur Zimmertür hinaus, wobei der Zeuge Mo. dem Angeklagten zurief, er solle alles klären, wenn er wieder nüchtern sei. Der Angeklagte wurde noch erregter, holte sich aus der Küche das Brotmesser und kam unter deutlichen Erregungszeichen nach kurzer Zeit abermals an die Wohnungstür der Familie M. Diesmal trat sofort der Zeuge Mo. auf den Angeklagten zu und schob ihn auf den Korridor. Als beide einander gegenüberstanden, stieß

der Angeklagte dem Zeugen das Messer in die Halswirbelsäule. Der Zeuge schrie auf und brach zusammen.

Der Angeklagte trank nun noch über die Hälfte einer 0,35l Flasche Wodka aus und schlief bis zum Eintreffen der Funkstreife der Volkspolizei. Während der anschließenden Fahrt in die Kreisstadt und bei der Blutentnahme schlug und stieß der Angeklagte mit Händen und Füßen um sich. Dabei traf er den Zeugen W. derart, daß dieser einen Zahn verlor.

Die kurz nach 23 Uhr entnommene Blutprobe wies einen Blutalkoholwert von 3,7 Promille auf.

Der Geschädigte Mo. erlitt durch den Messerstich eine Rückenmarkverletzung mit unvollständiger Querschnittslähmung, die erst nach mehreren Wochen wieder nachließ. Zurückgeblieben sind jedoch eine spastische Lähmung der rechten Hand sowie Temperaturempfindungs- und Gefühlsstörungen im linken Unterarm. Seinen Beruf als Motorenwärter kann der Geschädigte nicht mehr ausüben. Er war 10 Monate arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen im Vollrausch begangenen versuchten Mordes (Verbrechen gemäß §112 Abs. 1 und 3 StGB) und Widerstands gegen staatliche Maßnahmen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß §§ 212 Abs. 1, 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren sowie zum Schadenersatz verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurden Protest und Berufung eingelegt.

Mit dem Protest erstrebt der Staatsanwalt eine höhere Freiheitsstrafe, weil das Bezirksgericht zu Unrecht von einer außergewöhnlichen Strafmilderung Gebrauch gemacht habe.

Mit der Berufung wurde vorgetragen, es sei zweifelhaft, ob der Angeklagte im volltrunkenen Zustand überhaupt in der Lage gewesen sei, einen Tötungsentschluß zu fassen. Im übrigen wurde eine mildere Strafe beantragt.

Die Berufung ist nicht begründet. Dem Protest ist stattzugeben.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat das objektive Tatgeschehen umfassend und richtig festgestellt. Es ist auch unter zutreffender Würdigung der Beweismittel, insbesondere des gerichtspsychiatrischen Gutachtens, davon ausgegangen, daß sich der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlungen durch den Genuß der alkoholischen Getränke in einem solchen Rauschzustand befunden hat, daß seine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen war (Vollrausch nach § 15 Abs. 1 StGB). Während dieser Rauschzustand im unkontrollierten Vorgehen des Angeklagten gegen die Volkspolizisten, in schweren Koordinationsstörungen und dem hohen Blutalkoholwert von etwa 3,7 Promille eindeutig zum Ausdruck kam, lagen solch schwere Störungen im Verhalten gegen den Geschädigten Mo. noch nicht vor. Das Bezirksgericht hat jedoch zu Recht auch insoweit Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten bejaht. Zweifellos handelt es sich bei der Beurteilung des Trunkenheitsgrades während des ersten Tatkomplexes um einen Grenzfall. Der Blutalkoholwert war zu dieser Zeit etwas niedriger, da der Angeklagte anschließend noch aus der Wodka-Flasche trank. Das Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen war noch verhältnismäßig gut ausgeprägt und die sub-